

V. Nachtrag zum Steuergesetz (Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!»)

Antrag der vorberatenden Kommission vom 11. März 2009

Antrag:

Die Vorlage 22.08.11 V. Nachtrag zum Steuergesetz (Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!») [Botschaft und Entwurf der Regierung vom 4. November 2008 zum V. Nachtrag zum Steuergesetz] wird durch Ablehnung vom Geschäftsverzeichnis abgesetzt.

Begründung:

1. Die vorberatende Kommission stellt diesen Antrag unter der Voraussetzung, dass der Kantonsrat dem Begehren der Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!» zugestimmt hat.
2. Hat der Kantonsrat dem Begehren der Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!» zugestimmt, wird die Vorlage 22.08.11 V. Nachtrag zum Steuergesetz (Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!») [Botschaft und Entwurf der Regierung vom 4. November 2008 (22.08.11)] obsolet. Nach Art. 97 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11) kann eine Vorlage nur durch Beratung und Verabschiedung, durch Nichteintreten oder durch Ablehnung vom Geschäftsverzeichnis abgesetzt werden. Obsolet gewordene Vorlagen werden erledigt, indem sie durch Ablehnung vom Geschäftsverzeichnis abgesetzt werden.